



Arbeitsmarktservice

**Sehr geehrte Dienstgeberin,
sehr geehrter Dienstgeber,**

für Dienstnehmer/innen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, für die Dauer einer Freistellung gegen Entfall der Bezüge nach § 12 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) bzw. nach gleichartigen Regelungen (z.B. bundes- oder landesgesetzlichen) eine Leistung zur Beschäftigungsförderung aus der Arbeitslosenversicherung zu erhalten. Um einen derartigen Anspruch beurteilen zu können, benötigen wir Ihre Angaben. **Bitte füllen Sie daher die auf der Rückseite befindlichen Punkte vollständig aus und bestätigen Sie Ihre Angaben mittels Unterschrift.**

Bitte beachten Sie unbedingt die folgenden Informationen:

Der Gesetzgeber legt in § 26 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG) die Bedingungen für die Inanspruchnahme des Weiterbildungsgeldes fest. Bei einer Freistellung gegen Entfall der Bezüge muß als Voraussetzung für den Anspruch Ihres Dienstnehmers bzw. Ihrer Dienstnehmerin der Nachweis der Einstellung einer Ersatzarbeitskraft erbracht werden. Die Ersatzarbeitskraft muss über der Geringfügigkeitsgrenze beschäftigt werden und unmittelbar vor Anstellung Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen haben. Darüber hinaus muß die Einstellung in derselben Betriebsstätte erfolgen, in der die Freistellung nach § 12 AVRAG bzw. gleichartigen Regelungen (z.B. bundes- oder landesgesetzlichen) vereinbart wurde.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass laut § 26 Abs. 7 AIVG bereits bei leichter Fahrlässigkeit **bei Meldeverstößen eine Rückersatzpflicht** von zu Unrecht bezogenem Weiterbildungsgeld für Sie zum Tragen kommen kann. Die Meldepflicht betrifft alle maßgebenden Änderungen für das Fortbestehen und das Ausmaß des Weiterbildungsgeldes, die Ihnen bekannt sind. Auch wenn die Einstellung einer Ersatzarbeitskraft aus Ihrem Verschulden scheitert, sind die dem Arbeitsmarktservice dadurch entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

Um eine gute Zusammenarbeit sicherstellen zu können, müssen wir Sie daher ersuchen, besonderes Augenmerk auf die bestehenden **Meldeverpflichtungen** zu richten und **wesentliche Umstände - wie z.B. die Entlassung, die Kündigung oder den Austritt einer Ersatzarbeitskraft** (nicht jedoch Krankenstand oder Urlaub) **sowie das Nichtzustandekommen einer bereits vereinbarten Einstellung einer Ersatzarbeitskraft - unverzüglich zu melden. Endet das Beschäftigungsverhältnis der Ersatzarbeitskraft, muß binnen 7 Tagen der Auftrag zur Vermittlung einer weiteren Ersatzarbeitskraft gestellt werden** oder die Einstellung einer solchen bekanntgegeben werden. Nur bei Beachtung der genannten Fristen entfällt eine Rückersatzpflicht im Zeitraum der Suche einer neuen Ersatzarbeitskraft.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Arbeitsmarktservice

Formular auf der Rückseite



BESCHEINIGUNG

**für die Beantragung von Weiterbildungsgeld
bei einer Freistellung gegen Entfall der Bezüge
nach § 12 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) oder
gleichartigen Regelungen (z.B. bundes- bzw. landesgesetzlichen)**

1. Angaben zum Dienstgeber/zur Dienstgeberin

Dienstgeber/in _____

Adresse der Firma / Betriebsstätte _____

Kontaktperson _____ Telefon _____ DW _____

2. Angaben zum Dienstnehmer/zur Dienstnehmerin

Mit _____ SVNr. _____

wurde für die Dauer von _____ bis _____

eine Freistellung gegen Entfall der Bezüge nach § 12 AVRAG bzw. gleichartigen Regelungen
(z.B. bundes- bzw. landesgesetzlichen) vereinbart.

3. Angaben zur Ersatzarbeitskraft

Als Ersatzarbeitskraft wird

_____ SVNr. _____

für den Zeitraum von _____ bis _____ eingestellt.

**4. Wurde die Freistellung gegen Entfall der Bezüge nicht nach § 12 AVRAG vereinbart,
führen Sie bitte die Grundlage der Freistellung an (z.B. entsprechende bundes- bzw.
landesgesetzliche Bestimmung).**

Die Vereinbarung der Freistellung gegen Entfall der Bezüge beruht auf _____

**5. Die Dienstgeberinformation auf der Vorderseite dieses Formulars wurde zur
Kenntnis genommen.**

Ort, Datum _____ Firmenstempel / Unterschrift _____